

# ZH\_OBERGERICHT SB240553 vom 10. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB240553](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240553)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB240553 du 10 janvier 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB240553 del 10 gennaio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschuldigte liess mit Eingabe vom 7. November 2024 innert gesetzlicher Frist die Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 29. Oktober 2024 anmelden (Urk. 38). Das begründete Urteil der Vorinstanz wurde dem Verteidiger in der Folge am 12. Dezember 2024 zugestellt (Urk. 41/2). Die 20-tägige Frist zur Einreichung einer Berufungserklärung lief entsprechend bis zum 3. Januar 2025 (Art. 399 Abs. 3 StPO). Innert dieser Frist ging keine Eingabe des Beschuldigten ein, weshalb in Anwendung von Art. 403 Abs. 1 und Abs. 3 StPO auf die Berufung nicht einzutreten ist (Art. 388 Abs. 2 StPO).

### E. 2

Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Das Nichteintreten auf das Rechtsmittel des Beschuldigten kommt einem Unterliegen gleich (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Beschuldigten sind somit die Kosten für das Berufungsverfahren aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist praxisgemäss auf Fr. 500.– festzusetzen.

### E. 3

Der Privatklägerin ist für das Berufungsverfahren keine Entschädigung zuzusprechen, da jenes noch ganz am Anfang steht und noch keine relevanten Aufwendungen entstanden sein können. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. B. Gut)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.